

Information zur Ausschreibung von Bioerdgas

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibungen
Erdgas*

Stand: 10/2019

Inhalt:

Ausschreibung von Bioerdgas	2
1. <i>Bioerdgas-Los</i>	2
2. <i>Anforderungen an die Zertifizierung</i>	3
3. <i>Mehrkosten.....</i>	3

Ausschreibung von Bioerdgas

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Erdgas** haben die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob Sie Bioerdgas ausschreiben möchten, wird zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2020 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 24. April 2020 erfolgt sein.

Aufgrund der im Einzelfall ggf. einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, u.a. hinsichtlich der Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG 2015), welche am 01.07.2015 in Kraft getreten ist, bietet die Gt-service GmbH an Erdgas mit 10%-igem Bioerdgas-Anteil auszuschreiben.

Sollte im Einzelfall eine höhere Bioerdgas-Quote gewünscht sein, so sollte dies der Gt-service GmbH zeitnah mitgeteilt werden, damit bei Erreichen einer gewissen Menge ggf. eigene Lose gebildet werden können. Auf die Bildung separater Lose besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch, da die Beschaffung von Erdgas mit höherem Bioerdgas-Anteil als 10% auch über eine im Gasliefervertrag enthaltene Beschaffungsregelung möglich ist.

1. Bioerdgas-Los

Für die im Bioerdgas-Los genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas** ausgeschrieben.

Die Anforderungen an das zu liefernde Bioerdgas ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in dem Bioerdgas-Los genannten Abnahmestellen sind mit Erdgas zu beliefern, das **10 % Bioerdgas** enthält.
- Das Bioerdgas entspricht dem Begriff des Biomethans gemäß § 3 Abs. 2c und dem Begriff der Biomasse im Sinne des § 27 des EEG vom 30.06.2011 in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung. Die Einsatzstoffe für das erzeugte Bioerdgas entsprechen zudem dem Begriff der „Einsatzstoffvergütungskategorie I“ gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 EEG bzw. Anlage 2 zur Biomasseverordnung. Darüber hinaus erfüllt es alle Anforderungen gemäß Nr. 1. a) - d) („Anspruchsvoraussetzung“) der Anlage 1

„Gasaufbereitungs-Bonus“ zum EEG. Die maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage beträgt 700 Normkubikmeter aufbereitetes Rohgas pro Stunde (Nr. 2. a) der Anlage 1).

- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17.03.2015 (EWärmeG BW) sowie des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes vom 07.08.2008 (EEWärmeG), zuletzt geändert durch Novelle zum 22.12.2011
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Bioerdgas zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Bioerdgas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

2. Anforderungen an die Zertifizierung

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Bioerdgas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10%-Bioerdgas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.